

RICHTLINIEN

der Stadt Dassel über die Gewährung von Beihilfen zur Durchführung von Altenbetreuungsmaßnahmen

Allgemeines:

Um ihren älteren Einwohnern einen geruhsamen Lebensabend zu ermöglichen, ihnen zu helfen, durch das Alter entstehende Schwierigkeiten zu überwinden und Vereinsamung im Alter vorzubeugen, fördert die Stadt Dassel die Durchführung von Altenbetreuungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe zur Durchführung einer Altenbetreuungsmaßnahme besteht nicht.

I.

Beihilfen werden gewährt an Träger von Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen. Beihilfen werden nur gewährt für Veranstaltungen, an denen Einwohner der Stadt Dassel teilnehmen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im Erwerbsleben stehen sowie ihre Ehepartner.

II.

Beihilfen für mehrtätige und vereins- bzw. gruppeninterne Veranstaltungen werden nicht gewährt. Jedem Träger von Altenbetreuungsmaßnahmen werden Beihilfen für maximal zwei Maßnahmen im Jahr gewährt. Lediglich eine Maßnahme darf als Ganztagesfahrt ausgestaltet sein, bei der weiteren Maßnahme soll es sich um eine Adventsfeier handeln.

Beihilfen werden als Zuschuß in Höhe von 30 % der Bruttoausgaben, jedoch höchstens in Höhe der nach Abzug aller Einnahmen (Teilnehmerbeiträge, Eintrittsgelder, Zuschüsse Dritter, Spenden etc.) verbleibenden Aufwendungen gewährt. Bei Fahrten werden lediglich die Kosten für eine Hauptmahlzeit als beihilfefähig anerkannt, Aufwendungen für weitere Mahlzeiten sind nicht beihilfefähig. Beihilfen unter 20,- DM werden nicht ausgezahlt.

III.

Die Gewährung der Beihilfe ist mit dem bei der Stadt erhältlichen Vordruck schriftlich zu beantragen. Der Verantwortliche hat auf dem Antrag zu versichern, daß die Voraussetzungen der Ziffer I erfüllt sind. Dem Antrag sind Nachweise über sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufwendungen und erzielten Einnahmen als Verwendungsnachweis beizufügen.

IV.

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1996 in Kraft. Die seit dem 1. 9. 1988 geltenden Richtlinien treten am gleichen Tage außer Kraft.